

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/4658 –**

### **Verwendung naturschutzfachlich wertvoller Flächen aus den noch vorhandenen ehemals volkseigenen landwirtschaftlichen Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass 17 500 Hektar naturschutzfachlich wertvoller Flächen aus den noch vorhandenen 91 000 Hektar ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) für die Initiative „Nationales Naturerbe“ der Bundesregierung bereitgestellt werden. Ein Teil der Flächen im Umfang von 7 700 Hektar soll dabei unmittelbar an „Naturschutzträger“ übertragen werden. Die übrigen 9 800 Hektar sollen langfristig in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen und dort in die Bundeslösung des Nationalen Naturerbes übernommen werden (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/159-bvvg.html>).

Das Nationale Naturerbe überträgt bundeseigene wertvolle Naturschutzflächen unentgeltlich an Länder, Naturschutzorganisationen oder Stiftungen zur dauerhaften naturschutzfachlichen Sicherung (<https://www.bfn.de/nationales-naturerbe#anchor-3635>).

1. Welche Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine, Verbände, Stiftungen o. Ä. sind konkret mit „Naturschutzträger“ gemeint, an die 7 700 Hektar „naturschutzfachlich wertvoller Flächen“ aus ehemals volkseigenen landwirtschaftlichen Flächen der BVVG übertragen werden sollen, und wie viele Hektar gehen jeweils an welchen namentlichen „Naturschutzträger“ (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/159-bvvg.html>)?

Für die zu übertragenden 7 700 Hektar liegt bislang noch nicht die Flächenkulisse vor. Die Empfänger der Flächen sind ebenfalls noch nicht festgelegt und können somit nicht benannt werden.

2. Ist mit „übertragen“ gemeint, dass die 7 700 Hektar „naturschutzfachlich wertvoller Flächen“ aus ehemals volkseigenen landwirtschaftlichen Flächen der BVVG unentgeltlich an „Naturschutzträger“ gehen sollen (ebd.; <https://www.bfn.de/nationales-naturerbe#anchor-3635>)?

Das Grundprinzip des Nationalen Naturerbes besteht darin, die Flächen auf Naturschutzträger unentgeltlich zu übertragen unter der Bedingung, dass diese die Flächen gemäß den naturschutzfachlichen Bestimmungen des Nationalen Naturerbes bewirtschaften, um sie so dauerhaft für den Naturschutz zu sichern.

- a) Wenn ja, welche Auflagen müssen im Gegenzug vom jeweiligen „Naturschutzträger“ erfüllt werden?

In den Rahmenvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Flächenempfängern verpflichtet sich der jeweilige Naturschutzträger, dass er die übertragene Fläche mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dauerhaft für den Naturschutz sichert. Diese Verpflichtungen werden im Grundbuch für das jeweilige Flurstück eingetragen.

Im Einzelnen verpflichten sich die Naturschutzträger dazu,

- sich bei der Bewirtschaftung der übertragenen Flächen nach den naturschutzfachlichen Leitbildern der obersten Naturschutzbehörden der Länder zum Zeitpunkt der Übertragung zu richten;
- für alle großflächigen oder in Verbund mit anderen Schutzgebietsflächen stehenden Liegenschaften – soweit vorhandene Pläne diese Funktion nicht bereits erfüllen – in Orientierung an die Leitbilder im Zeitraum von bis zu fünf Jahren flächendeckende Pflege- und Entwicklungspläne mit der Zielstellung Nationales Naturerbe im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium zu erarbeiten und umzusetzen;
- das konkrete Management der Flächen an den jeweiligen naturschutzfachlichen Leitbildern der einzelnen Flächen sowie den verbindlichen Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, Management- oder Pflege- und Entwicklungsplänen auszurichten. Dies gilt für die Erhaltung, die Verbesserung und die Wiederherstellung der quantitativen und qualitativen naturschutzfachlichen Merkmale von Flächen des Nationalen Naturerbes.

- b) Wenn nein, zu welchen Konditionen und Preisen werden die 7 700 Hektar an jeweils welchen namentlichen „Naturschutzträger“ übertragen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

3. Nach welchen Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung die „Naturschutzträger“ ausgewählt, und inwiefern ist hier Chancengleichheit gewährleistet?

Die Auswahl der Flächenempfänger wird zwischen Bundesamt für Naturschutz (BfN), den Ländern und dem Deutschen Naturschutzring (DNR) als Vertreter der Naturschutzorganisationen unter Beachtung von § 3 Absatz 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusgleichG) abgestimmt. Dabei werden Kriterien wie Arrondierung, regionaler Bezug, Eignung und Ausstattung herangezogen.

4. Um was für Flächen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen 7 700 Hektar „naturschutzfachlich wertvoller Flächen“ konkret (ebd.; bitte je Hektar und Art der Fläche angeben)?

Die Flächenkulisse liegt noch nicht vor.

Daher kann die Bundesregierung derzeit noch keine Angaben hierzu machen.

5. Welche jährlichen Kosten entstehen dem Bund nach Kenntnis der Bundesregierung für die Naturschutzaufgaben der mehr als 30 000 Hektar in der sogenannten Bundeslösung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (<https://www.bundesimmobilien.de/naturerbe-bund-bundesloesung-5bd53a87e20bd667/>)?

Die jährlichen Kosten resultieren aus den umzusetzenden Aufgaben, die sich aus den bestehenden Naturerbe-Entwicklungsplänen (mittelfristige naturschutzfachliche Planung) ableiten. In den letzten Jahren wurden die Kosten gerade durch Kalamitäten wie bspw. Sturmwurf oder Borkenkäferbefall und daraus folgenden holzmarktbedingten Einschlagsbeschränkungen beeinflusst. Nach Abzug der Erlöse entstanden dem Bund im Mittel der letzten drei Jahre jährlich Kosten in Höhe von rund 4 Mio. Euro.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Naturschutzaufgaben der mehr als 30 000 Hektar in der sogenannten Bundeslösung NGOs, Vereine, Verbände, Stiftungen o. Ä. beauftragt hat, und wenn ja, welche konkret, für welche Aufgaben und Flächen, und wie hoch sind jeweils die jährlichen Kosten dafür?

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat für die Naturschutzaufgaben in der sogenannten Bundeslösung (Naturerbe Bund) keine NGOs, Vereine, Verbände, Stiftungen o. ä. beauftragt. Die Betreuung im Naturerbe Bund erfolgt durch den Geschäftsbereich Bundesforst der BImA.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob dem Bund neue jährliche Kosten für Naturschutzaufgaben für die 9 800 Hektar aus ehemals volkseigenen landwirtschaftlichen Flächen der BVVG entstehen, die langfristig in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen und dort in die Bundeslösung des Nationalen Naturerbes übernommen werden sollen, und wenn ja, welche (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/159-bvvg.html>)?

Die Bundesregierung hat derzeit noch keine Kenntnis darüber, ob und ggf. in welcher Höhe dem Bund aus der Umsetzung von Naturschutzaufgaben auf den 9 800 Hektar der Bundeslösung zukünftig jährliche Kosten entstehen werden. Einerseits sind die 9 800 Hektar der Bundeslösung derzeit noch nicht flächen- und flurstückskonkret bestimmt und damit etwaig bereits geplante oder beschlossene naturschutzfachliche Maßnahmen auf den zukünftigen 9 800 Hektar noch nicht zuordenbar und bewertbar.

8. Sind bundeseigene Naturschutzflächen aus dem Nationalen Naturerbe seit Bestehen der Initiative unentgeltlich an den Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) oder ähnliche NGOs, Vereine, Verbände oder Stiftungen zur dauerhaften naturschutzfachlichen Sicherung übertragen worden, und wenn ja, wie viele Hektar, und auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien erfolgte dies (<https://www.bfn.de/nationales-naturerbe#anchor-3635>)?

Es wurden bislang 110 000 Hektar an Naturschutzverbände und -stiftungen außerhalb staatlicher Ebene (NGOs, DBU Naturerbe GmbH, Kommunen, Landesstiftungen, Landesforstverwaltungen) zur dauerhaften naturschutzfachlichen Sicherung übertragen bzw. überlassen.

Zu den Kriterien wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die sogenannte naturschutzfachliche Sicherung der Naturschutzflächen aus dem Nationalen Naturerbe, die unentgeltlich an Länder, Naturschutzorganisationen oder Stiftungen übertragen wurden, in irgendeiner Form auf ihre Wirksamkeit o. Ä. evaluiert wird, und wenn ja, wie konkret?

Die naturschutzfachlichen Maßnahmen werden im Zuge des ständigen Monitorings (gemäß Beihilferecht) und der Querschnittsevaluierung (regelmäßige Überprüfung von Flächenproben vor Ort im Auftrag des BfN) sowie der Berichtspflicht stetig überprüft. Die Bundesregierung hat außerdem die Möglichkeit, jederzeit eine Überprüfung durchzuführen.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Naturschutzflächen aus dem Nationalen Naturerbe, die unentgeltlich an Länder, Naturschutzorganisationen oder Stiftungen übertragen wurden, landwirtschaftlich genutzt werden, und wenn ja, wie viele Flächen, und wem wurden diese übertragen?

Viele naturschutzfachlich wertvolle Biotoptypen des Offenlandes wie Magerasen, Heiden oder artenreiches Grünland und die daran gebundene Fauna benötigen für die Erhaltung eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Die naturerbeconforme Nutzung dieser wertvollen Bereiche ist auf Nationalen Naturerbe (NNE)-Flächen daher vorgesehen. Eine Übersicht über die auf den Naturerbeflächen vorhandenen Biotoptypen und deren räumliche Ausdehnung befindet sich aktuell im Aufbau.

11. Ist es aus Sicht der Bundesregierung ein richtiges Signal, dass angesichts der weltweiten Lebensmittelknappheit möglicherweise produktive Acker- und Waldflächen aus der Produktion genommen und an Naturschutzorganisationen übertragen oder unter naturschutzfachlichen Kriterien verpachtet werden?

Zunächst sollen nur die 7 700 Hektar der naturschutzfachlich wertvollsten Flächen unmittelbar in das Nationale Naturerbe und damit an Länder sowie Naturschutzstiftungen und -verbände auf Grundlage einer Änderung des Ausgleichsgesetzes übertragen werden. Die weiteren Flächen im Umfang von 9 800 Hektar sollen dagegen auf Sicht in das Eigentum der BImA übertragen werden und dort in die Bundeslösung des NNE eingehen. Bis zur Schaffung der rechtlichen Grundlage der Übertragung sollen die Flächen zunächst in Verpachtung der BVVG verbleiben. Die langfristige Sicherung dieser Flächen für den

Naturschutz soll hierbei verbindlich festgehalten werden. Die Flächen stehen im Wege der Verpachtung weiterhin für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Hierbei können ökologische und naturschutzfachliche Kriterien mit Blick auf eine spätere Übernahme in das Nationale Naturerbe Berücksichtigung finden.

12. Reichen die zum Verkauf vorgesehenen 2 000 Hektar pro Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung aus, um die bestehenden Ansprüche aus dem Ausgleichleistungsgesetz zu erfüllen, und hat die BVVG nach Kenntnis der Bundesregierung noch genügend Flächen, um die Wald-erwerbsansprüche von Alteigentümern zu bedienen (<https://www.agrarheute.com/politik/teilweise-einigung-ueber-bvvg-flaechen-verpachtung-ungeklaert-600424>)?

Für die der BVVG heute bekannten Erwerbsansprüche auf landwirtschaftliche Flächen nach § 3 Absatz 5 AusglLeistG wird davon ausgegangen, dass das genannte mögliche Verkaufsvolumen ausreichend ist.





